

VI. (Schuldzahlung an einen Verstorbenen.) Die Redaktion einer Zeitschrift hat das Honorar, das einem verstorbenen Mitarbeiter, einem Ordensmann, gebührte, für Messen zu dessen Seelenheile verwendet. War dies richtig?

Die Frage muß mit „Nein“ beantwortet werden. Das gebührende Honorar gehörte dem Mitarbeiter; er hatte nach Annahme, respektive Aufnahme seiner Geistesprodukte ein jus ad rem darauf. Dieses Forderungsrecht ging wie alle anderen Rechte bei seinem Tode an seine Erben über; an diese, respektive an die Erbmasse muß das entsprechende Honorar gezahlt werden. Mit dem Tode erlischt das Eigentumsrecht der Person auf alle zeitlichen Güter, man kann also auch nicht nach dem angenommenen Willen des Verstorbenen über einen Teil seines Nachlasses verfügen, da er kein Verfügungrecht mehr hat, nachdem das ganze Eigentumsrecht auf die Erben übergegangen ist. Die haben das Forderungsrecht, und solange diesem Forderungsrecht nicht entsprochen ist, sind die Anforderungen der Gerechtigkeit unerfüllt. Die Besorgung von Messen für den Verstorbenen deckt nicht die Rechtsforderung der Erben, ist also nicht genügend, um die Schuld zu tilgen, so daß dieselbe noch aussteht und nur durch entsprechende Bezahlung erlischt. Nur die berechtigte Annahme der Zustimmung der Erben kann den gewählten Zahlungsmodus gültig erscheinen lassen, wie auch die vernünftigerweise vorausgesetzte Nachlassung der Schuld seitens der Erben die pflichtgemäße nochmalige ausdrückliche Bezahlung als nicht mehr notwendig erklären läßt.

Bei einem Ordensmann ist der Erbe der Orden oder das Ordenshaus. Wie bei dem Tode des Ordensmannes alles, was er besessen, was er zur Benützung vom Orden bekommen oder legitim erworben hat, ohneweiters an den Orden zurückfällt, so gehören diesem auch die Rechtsforderungen des Verstorbenen, so daß, was man dem verstorbenen Ordensmann schuldete, dem Orden oder Ordenshause gezahlt werden muß. Auch in diesem Falle ist die Besorgung von Messen für den Verstorbenen nicht die entsprechende und genügende Schuldentilgung. Wohl kann angenommen werden, daß eine Ordensvorstehung, zumal bei kleineren Beträgen, wie vielleicht das Honorar für Mitarbeiter ist, den gewählten Zahlungsmodus nicht reprobieren wird. Würde letzteres aber dennoch geschehen, so müßte nach strengem Rechte das Honorar nochmals gezahlt werden. Dem Herrn oder dessen Rechtsnachfolger gehört eben alles, was er rechtlich erworben oder worauf er einen gesetzlichen Anspruch hat; ihm oder dem Rechtsnachfolger muß der Gegenstand des Forderungsrechtes zukommen, damit den Anforderungen der Gerechtigkeit vollauf entsprochen wird.

St. Florian.

Asenstorfer.

VII. (Wie Friedrich II., König von Preußen, sich zu einem Ehe-Klausus stellte.) Die „Annales des Halberstädter Dominikaner-

Konventes", verfaßt von P. Raimundus Bruns Ord. Praed. und zum ersten Male in Druck erschienen in den „Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikaner-Ordens in Deutschland“ (VIII. Leipzig, Otto Harrassowitz 1913), verzeichnen für das Jahr 1749 folgenden interessanten Fall:

„Hoc anno 1749 contigit notabilis Casus, cuius resolutio Conventui et toti Religioni permultum servire potest futuris temporibus:

Aliquis sartor Catholicus ex Westphalia oriundus Michael Berckemeyer defuncta uxore sua Lutherana habitâ praevia licentia ab hujate Regio Regimine matrimonio sibi copulaverat coram Ministro Lutherano defunctae Uxoris suae sororem germanam: Hic in Ecclesia nostra confessus, et propter impedimentum notorium dimissus fuerat. P. Prior bis institut Romae apud Summum Pontificem Benedictum XIV. pro obtainenda dispensatione, quam antea Sanctissimus simpliciter denegavit. Accepto hoc nuntio dictus Berckemeyer nos accusavit tamquam inobedientes regiis mandatis coram hujate Regio Regimine. Quod quia huiusmodi dispensatio in Lutheranismo, Rege sic volente, passim imo universim datur, nobis mandavit, quatenus nos in hoc puncto regiis indultis accommodaremus et dictum sartorem Berckemeyer ad S. Synaxim admitteremus. Appellavimus ergo immediate Regem, deducentes hoc esse directe contra Principia Religionis nostrae etc. Rex demandata ab hujate Regimine specie facti et Consiliariorum opinione Deo mirabiliter sic disponente gratiosissime pro nobis et Religione nostra dedit sequentem resolutionem hujati Regimi Halberstadiensi, quae hic inseritur ad futuram rei memoriam et huiusmodi casus notitiam.“

„Friderich König usw. usw. Unsfern usw. Wir haben uns nichts weniger von Euch vermuthet, als dergleichen anfragen. und vor-schlägen, wie Ihr wegen des Römisch-Catholischen-Schneiders Michael Berckemeyers wieder das dortige Dominikanerkloster führenden beschwerden unterm 17 februarii jüngsthin gethan, da dieser Casus in dem Westphälischen Friedensschluß mit dürren Worten entschieden ist. Die folgen Euer ohnzeitig veranlasseten Commination hättest Ihr leicht vorauf sehn können, wenn Ihr einigermaßen mehrere attention bei eurem Verfahren gebrauchtet.“

Ihr werdet dahero lediglich auff den § 48 art. Instrumenti pacis verwiesen, umb sowohl in diesem wie in anderen fällen Euch darnach zu achten: Denn obzwarn in Protestirender Reichsstände Landen, die geistliche Jurisdiction des Papstes und der Bischöffen suspendiret, und solche mit der Territorial Superiorität combiniret worden, so ist doch dabei zugleich versehen, daß so wenig ein katholischer Landsherr seinen Unterthanen Augsburgischer Confession, als ein zu dieser Religion sich bekennender Landesfürst seinen Römisch-Catholischen Unterthanen krafft der ihm zustehenden geistlichen

hottmäßigkeit etwas zumuten solle, was gegen der Religion oder des gewissen lauffe.

Es wäre also eine offenbahre zunöthigung gegen das friedensinstrument, wann ihr die Patres Dominicanos mit zwanzig anhalten wollet, etwas zu thuen, was gegen die von ihnen angeführte Concilia, als Grundsäze der Römischen Kirchen streitet; Allermaßen durch sie dem Berkenmeyer versagte Absolution, und admission ad S. Synaxin, das uns competirende ius dispensandi in matrimonialibus, keineswegs anfechten, sondern dem supplicantem nur dasjenige verweigern, wovon er durch die getroffene in der Römischen Kirche verbothehe heirath sich selbst die exclusivam gegeben, und insolang er sich zu dieser Kirche bekennet, solches salva conscientia von den Patribus nicht einmahl verlangen kan, indem ihm der grundsatz seiner Religion, und erforderete dispensatio Papalis vorhin nicht unbekannt seyn müssen.

Und auß diesen satz können wir euern etwige media coercendi gegen gemeltes Closter keinesweges billigen, am allerwenigsten mit euch einstimmien, daß daßelbe mit der ex mera gratia zugestandenen tolerance gedrohet werde, dann eines theils sind denselben vormahls bei dessen admission alle jura gleich denen anderen Clöstern daßiger Provinz zugestanden worden, in deren jetzigen besitz daßelbige, so lang die Patres sich Friedens-Schlüssemäßig betragen, so wenig eintrag geschehen kan, als vielmehr anderen theils bekannt ist, daß Wir in Unseren Landen an verschiedenen orthen denen Römisch-Catholischen das freye Religions-exercitium in eben den umfang, als wenn sie ab anno normali solches würklich hergebracht, ex nova gratia concediret haben, und überhaupt für die tolerance portiret seynd.

Ihr hättet also wegen eurer gethanen anfrage und vorschläge billig eine Verweisung verdienet, womit Wir Euch wohl für dieses mahl übersehen, und nochmahlen annehmen wollen in der gleichen fällen mit mehrerer Behutsamkeit zu verfahren Sind ic.

Berlin, den 1. April 1749.

Friderich."

„An die Halberstädtische Regierung.

Hanc resolutionem de verbo ad verbum accepimus immediate Berolino ex Consilio interno Regis, quae etiam fuit impressa, per totum ferme orbem Catholicum et acatholicum, imo Romae typis latinis, italicis et gallicis quod probant hic appositae Relationes Colonienses titulo:

Italie. De Rome le 21 Juin 1749. Liv. Gazette de Cologne avec Privilege de Sa Majesté imperiale. Du Mardi, 8 Juillet 1749.“

„Italie. De Rome, le 21 Juin.

La Congrégation de Propaganda a reçu une lettre, écrite par le Roy de Prusse à la Régence de la Principauté de Halberstadt, qui prouve admirablement le zèle éclairé de ce grand Prince pour l'administration de la Justice. La beauté des sentiments,

que S. M. y étale, a tellement frappé nos Romains, qu'on s'est empressé a en faire quantité de copies, et des traductions en Latin et en Italien. En voici une en Français.“ (Folgt die franzößische Uebersetzung des vorstehenden königlichen Erlaßes.)

„Quia autem hujas Regimen regum forte puduit nobis communicare hanc resolutionem Regis, hinc misit nobis sequentem:

Fridrich König in Preußen etc. Unseren etc. Wir ertheilen Euch auff die Anfrage wegen des Römisch-Catholischen Schneiders Berckemeyers von 17 Februar letzthin hiermit zu resolution, daß Wir das Dominikanerkloster, weil es bishero geduldet worden, nur lediglich aus Gnaden dulden wollen.

Es versteht sich dahero von selbst daß demselben nicht zugemutet, viel weniger bei straffe angedeutet werden könne, etwas zu thuen, was mit denen principiis der Catholischen Religion streitet; Und da die Patres Dominicani dem Supplicenten nur dasjenige verweigern, was sich der Papst selbst reserviret hat: so handelt der Schneider Berckemeyer wieder seine eigene Religionsprincipia, wenn er von mehrgedachten Patribus eine dispensation oder absolution fordert, die sie ihm zu ertheilen nicht vermögend sind.

Es kan also demselbigen in seinem gesuch nicht geholffen werden, wornach Ihr ihn zu bescheiden habt, und sind Euch mit gnaden gewogen

Gegeben, Berlin den 15ten April 1749.“

„An die Halberstädtische Regierung.

Sit ut sit. Interim utrumque rescriptum adducere possumus pro nobis in quocunque casu, ubi nobis praecipitur, aut a nobis praetenditur aliquid, quod est contra principia Religionis nostrae.

Similis casus meo tempore contigit Lipstadii, Mindae et in Lingen. Quibus sacerdotibus vexatis misi Copiam Rescripti Regis et cessavit vexatio.“

Cöln.

P. Damianus O. P.

VIII. (Eine sündige „Marktgeherin“.) Traudl ist als eine sehr geschickte Milchlieferantin von mehreren Bäuerinnen beauftragt, gegen einen Pauschalbetrag, den sie ihnen zu zahlen hat, die Milch in die Stadt „zu Markte zu tragen“. Wie sie dieselbe verkauft, ist ihre Sache und der dabei erzielte Gewinn ist ihr Lohn. Außerdem arbeitet sie noch den Rest des Tages bei einer dieser Bäuerinnen gegen die Kost und einen Jahreslohn. Da sie auch mit Gemüse nebenbei einen Kleinhandel betreibt, so erspart sie sich jährlich bei 500 K. Da packt sie der „Geizteufel“. Um ja recht viele Kunden zu befriedigen und jedesmal die versprochene Quantität abzuliefern, jetzt sie ihrer Milch Wasser zu und zwar zu etwa 20 Litern ein bis zwei Liter, je nachdem es augenblicklich erforderlich ist und die Milch gerade noch verträgt. Belästigungen von den Marktbehörden fürchtet sie nicht, da sie nur Privatkunden hat. „Das kann nicht weit gefehlt sein“, sagt sie